

Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
zur Änderung der Verordnung des
Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 3. November 1977
(GBl. 1978, S. 70), zuletzt geändert durch
Änderungsverordnung vom 3. März 1997 (GBl. S. 163)
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Käfertal“
(früher: „Käfertaler Wald“)
vom 19.05.2009

Aufgrund von

§ 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) und

§ 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 338, 367)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der von der Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG betriebenen Wassergewinnungsanlage „Käfertaler Wald“ vom 3. November 1977 (GBl. 1978, S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3. März 1997 (GBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der - bisher - von der MVV RHE AG betriebenen Wassergewinnungsanlage im Norden Mannheims das Wasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „**Mannheim-Käfertal**“ festgesetzt.
- 2) Der baden-württembergische Teil des Wasserschutzgebiets gliedert sich in folgende Zonen:
 - Zone I (48 Fassungsbereiche),
 - Zone II (14 Engere Schutzzonen),
 - Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) und
 - Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).
- 3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich
 - mit der Zone III B
 - im Stadtkreis Mannheim
 - auf die Gemarkungen Käfertal, Vogelstang, Wallstadt (jeweils teilweise) und Straßenheim,
 - im Landkreis Rhein-Neckar
 - auf die Gemarkungen Heddesheim, Weinheim-Stadt, Weinheim-Lützelsachsen, Hirschberg-Großsachsen, Hirschberg-Leutershausen und Schriesheim-Stadt (jeweils teilweise),
 - mit der Zone III A
 - im Stadtkreis Mannheim
 - auf die Gemarkung Käfertal (teilweise),

- mit der Zone II

im Stadtkreis Mannheim
auf die Gemarkung Gartenstadt, Käfertal, Vogelstang (jeweils teilweise)
auf 14 Engere Schutzzonen (100 m x 100 m),

- mit der Zone I

im Stadtkreis Mannheim
auf die Gemarkung Gartenstadt, Käfertal, Vogelstang (jeweils teilweise)
auf 48 Fassungsbereiche (20 m x 20 m).

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte i. M. 1: 25.000, in der die Zone III B dunkelgrün, die Zone III A hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, und den Flurkarten (Blatt 1 bis 20) i. M. 1: 2.000, in denen die Zonenabgrenzungen mit den genannten Farben dargestellt sind. Zusätzlich erfolgt in den Flurkarten die Benennung der Schutzzonen.

- 4) Die folgenden Unterlagen und Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung:

Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Verfasser	Datum
1.	Beschreibung des Wasserschutzgebietes	-	MVV RHE AG Abt. TB.P 4	23.02.2009
2.	Hydrogeologisches Gutachten	-	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 -LGRB-	23.04.2004
3.	Übersichtslageplan (mit Lage der Schutzzonen und der Förderbrunnen)	1 : 25.000	MVV RHE AG Abt. TB.P 4	28.01.2009
4.	Übersichtslageplan (mit Darstellung der Detaillagepläne)	1 : 25.000	MVV RHE AG Abt. TB.P 4	28.01.2009
5.	Detaillagepläne (Blatt 1 – 20) Lage der Schutzzonen und Förderbrunnen	1 : 2.000	MVV RHE AG Abt. TB.P 4	Blatt 1-12 und 14-20 vom 10.07.2006 Blatt 13 vom 17.12.2008

- 5) Die Verordnung mit Unterlagen und Schutzgebietskarten liegt bei folgenden Behörden:

- Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Wasserbehörde,
Markgrafenstrasse 46, 76133 Karlsruhe,
- Stadt Mannheim, untere Wasserbehörde, Collinstr. 1, 68161 Mannheim,

- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, untere Wasserbehörde, Kurfürstenanlage 38 - 40, 69115 Heidelberg,

auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Verordnung mit Unterlagen und Schutzgebietskarten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den oben genannten Behörden sowie zusätzlich bei den folgenden Stellen:

- Bürgermeisteramt Heddesheim, Fritz-Kessler-Platz, 68542 Heddesheim,
- Bürgermeisteramt Hirschberg, Großsachsener Straße 14, 69493 Hirschberg,
- Stadt Weinheim, Rathaus, Obertorstraße 9, 69469 Weinheim,
- Stadt Schriesheim, Rathaus, Friedrichstr. 28-30, 69198 Schriesheim

niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung und weitere Regelungen

- 1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.04.2009 (GBl. S. 205), in der jeweils geltenden Fassung.

2) Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere - ohne dass die folgende Aufzählung abschließend ist - die jeweils geltenden Fassungen der

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221),
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2003 (BGBl. I S. 1533),
- Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAWS) vom 11.2.1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert am 30.11.2005 (GBl. S. 740),
- Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung) vom 22.03.1999 (GBl. S. 157),
- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) Ausgabe 2002 sowie ergänzende Festlegungen des Innenministeriums für die Anwendung der RiStWag, Ausgabe 2002 in Baden-Württemberg vom 25.01.2008 (AZ.: 5-8951.13, 63-3942.40/129).

3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung gehen vor.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

- 1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Wasserversorgungsunternehmen, der Wasser- und Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.

- 2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten		
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten		
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig nach Maßgabe der VAWS	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Ausbringen von Klärschlamm	verboten		
5. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern von Festmist- und Siliergut (als feste Stoffe)	verboten	Festmistanlage: zulässig nach Maßgabe von § 19g WHG in Verbindung mit VAWS Silageanlage: - ohne Silagesickersaftanfall: in Foliensilos und mittels Wickelballensilage zulässig - bei Anfall von Silagesickersaft: nach Maßgabe von § 19g WHG in Verbindung mit VAWS	zulässig in dichten Anlagen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
6. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (als flüssige Stoffe)	verboten	zulässig nach Maßgabe von § 19g WHG in Verbindung mit VAWS	zulässig in dichten Anlagen
7. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenanbau	verboten		
8. Errichten von Pferdekoppeln	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aufgrund der Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist	
9. Tierpferche	verboten	zulässig für die Zeit, die für die Abweidung der unmittelbar angrenzenden Grünflächen erforderlich ist	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
10. Standweide	verboten	zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind, eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden	
11. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe		
13. Umwandlung von Wald im engeren Sinne von § 9 LWaldG	verboten		
14. Behandeln von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen das kleinflächige (einzelstammbezogene) Behandeln mit Handspritze	
15. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten		

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone			
	II	III A	III B		
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist			
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von - Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von - doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässiges Volumen entsprechend der jeweils geltenden Fassung, derzeit bis: (m ³)		zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
			oberirdische Anlagen		unterirdische Anlagen
		WGK 3	10		1
		WGK 2	100		40
		WGK 1	ohne Begrenzung		1000
WGK = Wassergefährdungsklasse					

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG und § 25a WG	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung	
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind - das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei Einhaltung von erhöhten Anforderungen nach den Regeln der Technik und der Vor-Ort-Situation an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
9. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig unter Beachtung des Arbeitsblattes A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) oder gleichwertigen Regelungen	
10. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	<p>verboten, ausgenommen Versickerung von Niederschlagswasser nach den technischen Vorgaben der Niederschlagswasser-VO, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> - in bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist oder - in gewerblich, handwerklich oder vergleichbar genutzten Flächen anfällt und eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt, oder - nach den Vorgaben der Niederschlagswasserverordnung erlaubnisfrei versickert werden darf, insbesondere Niederschlagswasser aus Wohngebieten oder aus beschränkt öffentlichen Wegen wie land- und forstwirtschaftlichen Wegen 	<p>verboten, ausgenommen Versickerung von Niederschlagswasser nach den technischen Vorgaben der Niederschlagswasser-VO, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> - in bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist oder - in gewerblich, handwerklich, industriell oder vergleichbar genutzten Flächen anfällt und eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt, oder - nach den Vorgaben der Niederschlagswasserverordnung erlaubnisfrei versickert werden darf, insbesondere Niederschlagswasser aus Wohngebieten oder aus beschränkt öffentlichen Wegen wie land- und forstwirtschaftlichen Wegen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
11. Verwerten von Bodenaushub	verboten	zulässig, nach Maßgabe von § 12 Abs. 8 Satz 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	
12. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
13. Aufbringen von Grüngut und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials nachgewiesen ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden	
15. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist	
16. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht unter § 6 Nr. 11 - 15 erfasst	verboten		

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
17. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten	<p>verboten, ausgenommen sind, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Kompostierungsanlagen für Grün- und Bioabfälle, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie - Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung 	<p>Regelung wie bei Zone III A, ausgenommen sind jedoch zusätzlich Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist sowie Deponien der Deponieklasse I gemäß TA Siedlungsabfall</p>

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
18. Transport wassergefährdender Flüssigkeiten	verboten; ausgenommen ist der Transport auf der Bundesautobahn Viernheimer Dreieck-Kaiserslautern (A 6), der B 38, der Verbindungsstraße Mannheim-Viernheim sowie der Transport der für das Wasserwerk Käfertal bestimmten Treibstoffe und Mineralölprodukte		
19. Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	verboten		

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
3. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Ausweisen von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegensteht und ein Anschluss der sanitären Abwässer an die öffentliche Abwasserbeseitigung erfolgt (vgl. § 6 Nr. 10 zur Niederschlagswasserbeseitigung)	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach RiStWag und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
6. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen	verboten	/	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	/	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
9. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	/	
10. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
11. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		/
12. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten		

2. Nach § 7 wird der folgende neue § 8 eingefügt:

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder -haltung	verboten	als dauerhafte Maßnahme verboten	
2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser (vgl. Sondertatbestände § 8 Nr. 3, 4, 5, 6 und 7)	verboten		
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
4. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Erschließung von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Warmwassergewinnung oder Kältegewinnung	verboten	verboten	zulässig nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 7 WHG und unter der Voraussetzung der Wiedereinleitung des benutzten Wassers in den Untergrund

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
6. Erschließen von Grundwasser für Beregnungszwecke	verboten	verboten	zulässig nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 7 WHG
7. Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden	verboten		Erdwärmesonden sind nur zulässig mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 7 WHG und unter der Voraussetzung, dass der obere Zwischenhorizont nicht angeschnitten wird
8. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
9. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
10. folgende militärische Handlungen			
10.1 Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten		

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
10.2 Bewegungen und Durchfahrten	verboten sind Bewegungen von Radkraft- und Kettenfahrzeugen sowie das Durchfahren mit Kettenfahrzeugen außerhalb von Kreis-, Landes-, Bundesfernstraßen und wasserdicht befestigten Flächen	verboten sind Bewegungen von Kettenfahrzeugen mit Ausnahme des Durchfahrens	
10.3 Befördern von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen	verboten außerhalb Kreis-, Landes- sowie Bundesfernstraßen und außerhalb wasserdicht befestigter Flächen		
10.4 Feldpipelines	verboten ist das Verlegen von Feldpipelines für den Kraftstofftransport		
10.5 Grabungen	verboten sind Grabungen jeglicher Art	verboten sind Grabungen von mehr als 1 m Tiefe	
10.6 Verlegen von Minen	verboten		
10.7 Verwenden von Manöver-, Leucht-, und Signalmunition sowie Verwenden von Darstellungsmitteln	verboten		
10.8 Zelten	verboten sind vereinzelt Zelten, das Biwakieren und das Anlegen von Camps	verboten sind das Biwakieren und das Anlegen von Camps	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
10.9 Anlegen offener Feuerstellen	verboten		
10.10 Lagern und Umschlagen von Munition	verboten	verboten außerhalb befestigter Flächen	
10.11 Einrichten von Gefechtsständen	verboten	verboten ist das Einrichten von Gefechtsständen ab Brigade	verboten ist das Einrichten von Gefechtsständen ab Brigade außerhalb wasserdicht befestigter Wege und Flächen
10.12 Betanken von Fahrzeugen o.ä.	verboten	verboten, mit Ausnahme des Betankens mit kleineren Mengen im Einzelfall auf wasserdicht befestigten Wegen oder Flächen	verboten ist das Betanken außerhalb wasserdicht befestigter Wege und Flächen
10.13 Fallschirmabwurf von wassergefährdendem Material	verboten		
10.14 Entnehmen und Einleiten von Wasser	verboten		
10.15 Anlegen von Feldlatrinen	verboten		
10.16 Errichten von Feldlazaretten und Hauptverbandsplätzen ohne entsorgbare Toiletten	verboten		

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
10.17 Instandsetzen von Maschinen und Geräten (Triebwerks-, Ölwechsel, Reinigung)	verboten		
10.18 Lagern und Umschlagen von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen	verboten		
10.19 Betreiben kleiner Stromerzeuger mit Treibstoff	verboten	/	
10.20 Verlegen schwerer Feldkabel mit Erdüberdeckung	verboten		
10.21 Starten und Landen von Hubschraubern, Senkrechtstartern, Propellermaschinen	verboten		
10.22 Sonstige militärische Anlagen	verboten		
11. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten		
12. Motorsportveranstaltungen	verboten		/
13. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
14. Schmierstoffe im Bereich Ver-lustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle		
15. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen	verboten	zulässig im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde	

3. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10 und erhalten folgende Fassung:

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens, der staatlichen Aufsichtsbehörden wie der unteren Wasserbehörden der Stadt Mannheim und des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10

Befreiung

- 1) Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten dieser Wasserschutzgebietsverordnung Befreiung erteilen, wenn
 - a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder

- c. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
 - d. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- 2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- 3) Anträge auf Befreiung von den Verboten dieser Verordnung sind bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen. Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der jeweils anderen, soweit diese ebenfalls betroffen ist. Kann das Einvernehmen der unteren Wasserbehörden nicht hergestellt werden, so entscheidet die höhere Wasserbehörde.
4. Nach dem neuen § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

§ 11

Ausnahmen

Die Verbote des § 3 und der §§ 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen der je-

weils zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen sind, und

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.
5. Die bisherigen §§ 9a und 10 werden §§ 12 und 13 und erhalten folgende Fassung:

§ 12

US-Streitkräfte

- 1) Die Verbote des § 3 und der §§ 5 bis 8 gelten nicht für Anlagen und Einrichtungen der US-Streitkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden sind. Diese dürfen im Sinne des Artikels 21 b des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. II S. 2594) weiterbetrieben werden.
- 2) Im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde sind auch unwesentliche Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1, die sich aus dem militärischen Auftrag ergeben, zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Gefahr für das Grundwasser nicht zu besorgen ist.

- 3) Wesentliche Erweiterungen und Nutzungsänderungen sowie Neuanlagen, die sich aus dem militärischen Auftrag ergeben, bedürfen unbeschadet anderer rechtlicher Zulassungserfordernisse der Zulassung durch die untere Wasserbehörde. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass eine Gefahr für das Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 4) Aufgrund von Nutzungsänderungen eventuell erforderliche bauliche Maßnahmen sind auf der Grundlage von Artikel 49 des geänderten Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. II 1993 S. 2613) im Einklang mit den bestehenden Verwaltungsabkommen (ABG 1975, BGBl. II 1982 S. 893) auszuführen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 338, 367) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 und der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung oder einer aus dieser Verordnung begründeten sonstigen Auflage zuwiderhandelt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Regierungspräsidium Karlsruhe
Karlsruhe, den 19.05.2009



Dr. Rudolf Kühner



Verkündungshinweis:

Gemäß § 110b Abs. 1 WG ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe, 76131 Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.